

# Fonds & Co.

## Teilrevision KAG – Das Wichtigste in Kürze

Editorial von Dr. Matthäus Den Otter, Geschäftsführer Swiss Funds Association SFA



Seit Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes (KAG) 2007 haben sich aufgrund der Finanzkrise und der anschliessenden weltweiten Regulierungsinitiativen die regulatorischen Rahmenbedingungen fürs Fondsgeschäft geändert. Nun hat der Bundesrat auch für die Schweiz eine Teilrevision des KAG vorgeschlagen. Im Rahmen der Teilrevision sollen der Anlegerschutz sowie die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzmarktdienstleister verbessert werden – insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen:

- Im Gegensatz zu einigen Ländern, wo die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen einer staatlichen Aufsicht unterstellt sind, werden in der Schweiz bislang nicht alle Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen reguliert. Die Unterstellungspflicht besteht nur für Asset Manager von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen.
- Die Vorschriften betreffend Verwahrung der kollektiven Kapitalanlagen entsprechen nicht ganz den neuesten «Post-Madoff-Standards».
- Sog. Privatplatzierungen von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus bei Pensionskassen und anderen sog. qualifizierten Anlegern sind heute im Unterschied zur EU nicht reguliert.

Weil es Unterschiede bei der Regulierung gibt, besteht die Gefahr, dass Schweizer Finanzmarktdienstleister und deren Produkte nur noch erschwerten Zugang zu den europäischen

Finanzmärkten erhalten. Andererseits könnten ausländische Marktteilnehmer, die keiner Regulierung unterstellt sein wollen, in die Schweiz kommen. Hier soll die KAG-Teilrevision Abhilfe schaffen. Auch das Thema Anlegerschutz wird angegangen. Denn nach Inkraftsetzen der Umsetzungsvorschriften der EU-Richtlinie für Alternative Investment Fund Managers würde die Schweiz als einziges europäisches Land zulassen, dass ausländische Promotoren ihre nicht-regulierten Produkte weiterhin ohne Vorgaben an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertreiben können. Deshalb soll neu ein gesetzlicher Vertreter verlangt werden, welcher den qualifizierten Anlegern in der Schweiz eine Anlaufstelle bietet. Für Fondsprodukte, die einzig an qualifizierte Anleger vertrieben werden, soll aber, im Gegensatz zu Produkten für Publikumsanleger, auf eine Genehmigungspflicht verzichtet werden. Im revidierten KAG sollen zudem sämtliche schweizerischen Asset Manager von in- oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einer Aufsicht unterstellt werden, wie dies die SFA seit längerem fordert.

### Mehr Swissness, aber kein «Swiss Finish»

Die SFA begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision. Mehr Swissness ist gefragt und sinnvoll – auch bei der Domizilierung von kollektiven Kapitalanlagen. Über das Notwendige hinausgehende neue Sondervorschriften für die Schweiz und deren Asset Manager – auch Swiss Finish genannt – wären hingegen kontraproduktiv. Wichtig ist, dass:

- im Vergleich zur EU eine gleichwertige (*nicht*: gleiche!) Regulierung sichergestellt wird, damit Schweizer Asset Manager Marktchancen innerhalb der EU oder deren einzelnen Mitgliedstaaten wahrnehmen können;
- der bereits sehr hohe Standard des Anlegerschutzes im KAG nur dort verschärft wird, wo dies wirklich erforderlich ist;
- die bestehenden Nischen im Bereich der «Produktion» von Kollektivanlagen gestärkt werden, damit die Schweiz als Produktionsstandort von Fonds im Rahmen der neuen «Weissgeldstrategie» des Finanzplatzes Schweiz neue Chancen wahrnehmen kann;
- Verbesserungen im steuerlichen Bereich erfolgen (insbesondere Verrechnungssteuer).

Die SFA wird die bis am 7. Oktober 2011 laufende Vernehmlassung nutzen, um ihren Input einzubringen.

[matthaeus.denotter@sfa.ch](mailto:matthaeus.denotter@sfa.ch)